

weiter die Verurteilung der Beklagten in die Kosten des Rechtsstreits gefordert hat.

Die Beklagte hat beantragt, die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger aufzuerlegen.

Sie macht geltend, dass sie zur Klage keinen Anlass gegeben habe, da sie sofort nach Eingang der einstweiligen Verfügung die erforderlichen Schritte bezüglich der Einstellung der Inserate getan habe. Sie habe am 15. August 1913 tatsächlich die fraglichen Zeitungen ersucht, die Inserate nicht mehr zu veröffentlichen; die Inserate seien dann auch nicht mehr erschienen.

Hierfür beruft sie sich auf die Auskunft der fraglichen Zeitungen. Sie überreicht vier Abschriften der an die Zeitungen gerichteten Schreiben, auf deren vorgetragenen Inhalt Bezug genommen wird.

Der Kläger hält die Handlungen der Beklagten nicht für ausreichend und behauptet, dass die Besorgnis, es könnten die Inserate weiter erscheinen, hierdurch nicht beseitigt worden sei.

Gründe.

Die Beklagte war ihrem Anerkenntnis gemäss in der Hauptsache zu verurteilen. Im übrigen war zu prüfen, ob die Beklagte durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat (§ 93 Zivilprozessordnung). Diese Frage musste bejaht werden.

Es ist nicht ausreichend, dass die Beklagte dem Kläger mitteilte, dass sie die fernere Veröffentlichung der Inserate unterlassen werde, und dass sie die in Frage kommenden Zeitungen entsprechend angewiesen habe.

Die Beklagte hatte ausserdem die Verpflichtung, da der Unterlassungsanspruch begründet war, dem Kläger den Nachweis zu erbringen, dass eine Besorgnis der Weiterveröffentlichung der Inserate nicht mehr vorliege.

Hierzu wäre mindestens erforderlich gewesen, dass sie durch Belege dem Kläger nachgewiesen hätte, dass die Zeitungen von einer Weiterveröffentlichung des Inserats Abstand nehmen würden. Sie hätte sich hierzu, falls sie diese Erklärungen nicht umgehend beschaffen könnte, eine Frist von dem Kläger erbitten können.

Die einfache Erklärung der Beklagten, sie habe das Erforderliche zur Einstellung der Inserate getan, brauchte der Kläger nicht als ausreichend anzusehen.

Seine Besorgnis, dass weitere Inserate veröffentlicht werden würden, war durch die Mitteilung der Beklagten allein nicht beseitigt. Die Beklagte hat daher die Erhebung der Klage verschuldet, weshalb ihr die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen waren.

Gemäss § 708¹ Zivilprozessordnung war das Urteil zu 1. vorläufig vollstreckbar zu erklären.

gez.: von Pochhammer. Tropowitz. Rosenstock.

Ausgefertigt Berlin, den 4. November 1913.

(L. S.) Schulze,
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts I.

Es wird hiermit bezeugt, dass innerhalb der Notfrist eine Rechtsmittelschrift bei dem Königl. Kammergericht nicht eingereicht ist.

Berlin, den 12. Dezember 1913.

(L. S.) Gerichs,
Gerichtsschreiber des 7. Zivilsenats des Königl. Kammergerichts.

Vorstehendes Urteil hat die Rechtskraft erlangt.

Berlin, den 19. Dezember 1913.

Schulze,
Gerichtsschreiber des Königl. Landgerichts I,
10. Kammer für Handelssachen.

Weiter haben wir noch Strafantrag gestellt, doch ist dieser heute noch nicht erledigt.

Zentralverband der Deutschen Uhrmacher-Innungen und -Vereine, E. V., Sitz Halle a. S.

Robert Koch, II. Vorsitzender. W. König, Geschäftsführer.

Zeit- und Arbeitseinteilung des Uhrwarenhändlers und Uhrmachers.

Von Max Frank.

[Nachdruck verboten.]

Eine gewaltige Menge von Energie wird im Geschäftsleben durch verfehlte Einteilung der Arbeit und Zeit vergeudet. In dem heutigen hastenden Leben, das die Gemütlichkeit früherer Zeiten verdrängt hat, bedeutet Arbeits- und Zeitvergeudung Geldverlust, und daher hat jeder Geschäftsmann, also auch der Uhrmacher und Uhrwarenhändler alle Ursache, dass Arbeit und Zeit in seinem Geschäftsbetriebe möglichst richtig eingeteilt und auf diese Weise auch möglichst ausgenutzt werden. Gerade dies schont den Beteiligten und seine Gesundheit am meisten, und wer sich im Leben umschaute, wird oft feststellen, dass Ausnutzung der angestellten Personen mit einer mangelhaften Ausnutzung ihrer Arbeit und Zeit Hand in Hand geht, und dass umgekehrt die Angestellten dort am leichtesten und schnellsten die Arbeit bewältigen, wo eine sinngemässe Arbeits- und Zeiteinteilung stattfindet. Ja, dass hier ohne Ueberanstrengung und Ueberanstrengung weit mehr geleistet wird.

Der Uhrmacher glaube nicht, dass die richtige Einteilung und Verteilung von Zeit und Arbeit nur für industrielle Betriebe von Bedeutung sei. Allerdings spielt sie hier eine weit grössere Rolle, eine so grosse, dass man sogar durch kinematographische Aufnahmen die Handarbeit in ihren einzelnen Teilen genau untersuchte, um ausfindig zu machen, welche überflüssige Handbewegungen gemacht würden. Das Ergebnis war oft überraschend. Beim Zusammensetzen einer kleinen Maschine durch Handarbeit stellte man z. B. fest, dass ein vorheriges richtiges Hinlegen der einzelnen Bestandteile durch einen Lehrling den gelerntsten Arbeiter so sehr entlastet, dass er die Arbeit in zwei Drittel der Zeit fertigstellen konnte, dass er also von nun an in der gleichen Zeit das 1½fache leisten konnte.

Natürlich kann der Uhrmacher, sofern er keinen Grossbetrieb hat, seine eigene Arbeit und die seiner Angestellten nicht kinematographisch aufnehmen lassen, um sie zu vereinfachen; aber durch scharfes Nachdenken wird er manches finden, was anders oder zur anderen Zeit gemacht werden muss oder wozu eine andere Person besser geeignet ist.

Eine richtige Arbeitseinteilung im Uhrmachergeschäft muss sich zunächst allgemein auf eine geeignete Verteilung der Arbeit an die einzelnen Personen erstrecken.

Kein Mensch leistet auf allen Gebieten gleich Tüchtiges, der eine ist hier, der andere dort mehr am Platze. Der eine Angestellte hat ein ausgezeichnetes Talent zum Verkaufen, dann verwende ihn der Uhrmacher nach Möglichkeit nur hierfür, und er wird gut fahren. Ein anderer ist in der Bedienung weniger gewandt, aber er weiss das Lager gut in Ordnung zu halten und ist hierin ein zuverlässiger Arbeiter, der auf diesem Gebiete manche nützliche Einrichtungen schafft, die nicht, wie es leider geschieht, unterschätzt werden dürfen. Einem solchen Angestellten übertragen wir die Lagerhaltung und dergleichen Arbeiten. Ein äusserst geschickter technischer Arbeiter gehört hauptsächlich in die Werkstatt. Wieder ein anderer zeigt zwar keine besondere Selbständigkeit im Denken und Handeln, aber er ist peinlich genau und zuverlässig, wenn ihm einmal die nötige Anweisung gegeben und eingetrichtert ist. Für ihn wird eine Beschäftigung in der Buchhaltung oder an der Kasse die beste sein; hier kommt seine genaue Arbeit, insbesondere im Rechnen, am ehesten zur Geltung. Ähnlich ist es auch in der Werkstatt des Uhrmachers, wenn hier mehrere Gehilfen tätig sind; der eine ist für diese, der andere für jene Arbeit besser zu gebrauchen.